Regierung, bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der jährliche Zahlungsbedarf aus den Verpflichtungen ist in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen. Reicht der bewilligte Verpflichtungskredit nicht aus, hat die Regierung den Landtag um einen entsprechenden Ergänzungskredit zu ersuchen.³⁸⁹

dc) Verfahren

Solche Finanzbeschlüsse des Landtages werden verfahrensmässig gleich behandelt wie das Finanzgesetz. Sie werden auch im Landesgesetzblatt veröffentlicht, wobei Verpflichtungskredite im Unterschied zum Finanzgesetz und zu den Nachtragskrediten grundsätzlich nicht als dringlich erklärt werden.³⁹⁰

e) Landesrechnung

Als notwendige Konsequenz des Budgetrechts steht dem Landtag die Kompetenz zu, die Landesrechnung zu prüfen und zu genehmigen.³⁹¹ Die Verfassung verpflichtet die Regierung, «in der ersten Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres dem Landtag eine genaue Nachweisung über die nach Massgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Einnahmen mitzuteilen».³⁹² Dies geschieht durch den Rechenschaftsbericht, der von der Regierung auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen ist.³⁹³ Genehmigt er den Rechenschaftsbericht, entbindet er die Regierung von ihrer finanziellen Verantwortlichkeit für ihre «Amtstätigkeit» im abgelaufenen Verwaltungsjahr.³⁹⁴ Die Genehmigung ist gleichbedeutend mit der «Decharge-Erteilung» an die Regierung.³⁹⁵

³⁸⁹ Vgl. Art. 13 FHG.

³⁹⁰ Vgl. etwa LGBl. 2011 Nr. 528, 2011 Nr. 529, 2011 Nr. 530, 2011 Nr. 531, 2011 Nr. 532; vgl. auch Roger Beck, Landtag, S. 271 und 274.

³⁹¹ Vgl. Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 251. Nach ihm sind die Budgetbewilligung und die Kontrolle des Budgetvollzuges im Rahmen der Landesrechnung gleichwertige Aufgaben: «Das eine ist ohne das andere undenkbar.» Vgl. auch Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 130.

³⁹² Siehe Art. 69 Abs. 2 LV; vgl. auch die fast wörtlich gleiche Fassung des § 45 Satz 2 KV 1862.

³⁹³ Siehe Art. 62 Bst. e und Art. 93 Bst. f LV; vgl. auch Roger Beck, Landtag, S. 264.

³⁹⁴ Vgl. Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 130.

³⁹⁵ Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 496 Rz. 1535.